

Informationsunternehmen oder humane Anstalt?
Die Hochschulbibliotheken und ihre externen Nutzer im Spiegel der
neueren Hochschulgesetze
von Eric W. Steinhauer

Aus: BuB : Forum Bibliothek und Information 57 (2005), H. 6, S. 407.

[SONDERDRUCK]

Der Kommentar

Eric W. Steinhauer

Informations- unternehmen oder humane Anstalt?

Die Hochschulbibliotheken und ihre externen Nutzer im Spiegel der neueren Hochschulgesetze

Knappe Haushalte sind anregend. Sie beflügeln die Phantasie bei der Suche nach neuen Einnahmequellen. Hier beginnen Hochschulen, ihre externen Bibliotheksbenutzer zu entdecken, die kostenfrei in den wertvollen Beständen der Bibliothek lesen, die Serviceleistungen der Bibliothekare nutzen und dabei, streng genommen, die Bibliothek von ihrer vornehmsten Aufgabe abhalten, nämlich Forschung und Lehre zu dienen.

Früher oder später wird die Bibliothek in den Hochschulgremien mit ihren externen Nutzern konfrontiert, von denen man doch Gebühren nehmen sollte. In den einschlägigen Gebührenordnungen gibt es dafür regelmäßig keine Grundlage. Das könnte sich jetzt ändern.

Das Land Baden-Württemberg hat Anfang des Jahres sein Hochschulgesetz reformiert. Von Bibliotheken ist im Vergleich zur Vorgängerfassung nur noch wenig zu lesen. Zusammen mit dem Rechenzentrum bildet die Bibliothek jetzt ein »Informationszentrum«. Nachzulesen in § 28 Landeshochschulgesetz (LHG). Dort heißt es auch: »Das Informationszentrum kann seine Dienstleistungen anderen Hochschulen gegen marktübliche Entgelte anbieten; bei Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden«, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 LHG.

Da haben wir's: Dritte, gemeint sind Nicht-Hochschul-

angehörige, müssen für Dienstleistungen zahlen. Und um den Ausnahmestatus der externen Nutzer noch zu unterstreichen, schreibt der Gesetzgeber in § 28 Abs. 1 Satz 1 LHG, dass das Informationszentrum zur Versorgung der Hochschule da ist. Mehr nicht. Die politische Richtung ist klar: Hochschulbibliotheken sind allein Dienstleister für ihre Hochschulen, externen Nutzern können Dienstleistungen angeboten werden, dann müssen sie aber zahlen. Die Hochschulbibliothek als Informationsunternehmen, das marktwirtschaftlich agiert. So hat das auch der Gesetzgeber gesehen und in der Begründung zu § 28 LHG auf Marktüblichkeiten verwiesen.

Aber: Für Bibliotheksdienstleistungen gibt es praktisch keinen Markt! Reproduktionen, Auftragsrecherchen und dergleichen sind zwar Dienstleistungen, die auch von wirtschaftlich arbeitenden Unternehmen angeboten werden. Doch waren sie schon immer gebührenpflichtig. Die Ausleihe von Büchern oder der Betrieb eines Lesesaales sind demgegenüber nicht marktgängig. Hier gibt es keine Unternehmen, mit denen Bibliotheken konkurrieren. Damit wären Gebühren für externe Nutzer eigentlich vom Tisch. So einfach ist es aber nicht. Der Wortlaut des Gesetzes differenziert nicht zwischen marktgängigen und sonstigen Dienstleistungen. Er kann daher die Einführung von Benutzungsgebühren für externe Nutzer decken, ja fordern.

Wer aber sind die externen Nutzer? Oft sind es Schüler, die durch die Bibliothek wertvolle Anregungen für ihre Studien- und Berufswahl bekommen.

Eric W. Steinhauer, studierter Jurist und katholischer Theologe; Bibliotheksreferendariat in Freiburg im Breisgau und München; Fachreferent für Wirtschaft und Recht, stellvertretender Dezernent für Benutzung und Ausbildungsleiter an der Universitätsbibliothek in Ilmenau/Thüringen. – Internet: www.steinhauer-home.de

Dann fort- und weiterbildungswillige Menschen, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit fördern und erhalten. Natürlich auch Unternehmen, die mit den Informationsmitteln der Bibliothek Geld verdienen. Aber die sind in der Minderzahl. Hier fragt es sich: Ist es wirklich politisch gewollt, Schülern durch die Einführung von Gebühren den Besuch der Bibliothek zu erschweren? Ist es sinnvoll, Berufstätige, die mustergültig die Forderung nach lebenslangem Lernen umsetzen, mit Gebühren zu belegen? Ich denke: Nein! Hochschulbibliotheken sind als steuerfinanzierte wissenschaftliche Bibliotheken eine unverzichtbare Grundlage für die Verwirklichung der Grundrechte auf Informations- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Grundgesetz. Entgegen dem auf die Hochschule begrenzten Sprachgebrauch der

der Hochschule, vor allem im Bereich des wissenschaftlichen Personals und der gebäudetechnischen Ausstattung, wird die im Verhältnis dazu vergleichsweise niedrige Summe, die für den Erwerb und die Vermittlung von Literatur aufgewendet wird, kaum ins Gewicht fallen. Und nur diesen Teil der Hochschule nutzen die externen Nutzer tatsächlich.

Nimmt man das zusammen, ist fraglich, was mit Gebühren für externe Nutzer gewonnen wird. Vielleicht sollte man die Sache einmal von einer anderen Seite aus betrachten: Es gehört zu den Allgemeinplätzen politischer Sonntagsreden, dass Hochschule und Region in einer wichtigen Beziehung zueinander stehen. Kann man da die Bibliotheken nicht als Nahtstelle zwischen Hochschule und Öffentlichkeit begreifen, als permanente Öffentlichkeitsarbeit, die den Zusammenhalt von Region und Hochschule fördert? Solche Hochschulbibliotheken wissen sich dem Ideal einer humanen Anstalt, wie Paul Raabe es einmal formuliert hat, verpflichtet und sind kein Informationsunternehmen auf einem Markt, der für einen Großteil der in den Bibliotheken gespeicherten Information überdies reine Illusion ist. Hier sollten die Hochschulbibliotheken ihren Öffentlichkeitsauftrag auch gegenüber der Hochschule betonen.

Was wird mit Gebühren für externe Nutzer gewonnen?

Hochschulgesetze stellt die Verfassung klar: Jedermann, nicht nur ein Hochschulangehöriger, genießt den Schutz der Wissenschaftsfreiheit! Daraus erwächst auch jedermann ein Anspruch auf Zugang zu eingerichteten und vom Staat unterhaltenen Bibliotheken. Das bedeutet zunächst, dass auch Hochschulbibliotheken ihre Leistungen externen Nutzern anbieten *müssen* und nicht nur *können*. Freilich bedeutet das nicht, dass die Benutzung in jedem Fall kostenfrei sein muss. Gebühren dürfen aber kein ernstes Benutzungshindernis darstellen. Sie müssen auf soziale Belange Rücksicht nehmen. Und die können viele externe Nutzer geltend machen. Der Gebührenbrunnen wird also nicht überreich sprudeln. Bedenkt man noch die Verwaltungskosten für die Einnahme von Gebühren, dann sieht die Bilanz noch schlechter aus. Man komme jetzt nicht mit dem Argument, dass auch Studierende Studiengebühren zahlen sollen. Betrachtet man die Kosten

Andere Bundesländer sind da durchaus moderner als Baden-Württemberg. Das Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt von 2004 stellt klar, dass die Hochschulbibliotheken den öffentlichen Zugang zu Wissen und Information gewährleisten sollen, vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1. Das sollte überall gelten: Hochschulbibliotheken sind als wissenschaftliche Bibliotheken nicht nur Hochschuleinrichtungen, sondern unverzichtbare Basis für die Grundrechtsverwirklichung aller Bürger im Bereich von Wissenschaft und Information. Darauf muss eine Gebühren Diskussion für externe Nutzer achten. Juristisch, vor allem aber politisch! ◀